

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH (IHD)

1. Geschäftsbereich Wirtschaftsinformationen

1.1. Auftragsinhalt

IHD erteilt Wirtschaftsinformationen, insbesondere Auskünfte über juristische und natürliche Personen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von IHD schriftlich bestätigt werden.

Jegliche Wirtschaftsinformation ist stets ausschließlich für den Kunden – Vertragspartner von IHD – selbst bestimmt. Einem Dritten darf keine Kenntnis von ihrem Inhalt gegeben werden. Eine Verwendung in Prozessen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber der den Gegenstand der Information bildenden juristischen oder natürlichen Person.

1.2. Auftragsdurchführung

IHD ist zur Einschaltung Dritter zwecks Auftragserledigung berechtigt. Haben juristische oder natürliche Personen die Auskunftserteilung gesperrt, teilt IHD dies schriftlich unverzüglich nach Erhalt der Anfrage mit. IHD kann in begründeten Einzelfällen die Auskunftserteilung auch ohne ausdrückliche Sperrung ablehnen.

1.3. Datenschutz

IHD übernimmt sämtliche Aufträge in die Datenverarbeitung. IHD ist zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, sein bestätigtes berechtigtes Interesse an der gewünschten Information, das gesetzliche Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist, im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen und ggf. in jedem Einzelfall glaubhaft darlegen zu können. Der Kunde hat ferner das gesetzliche Zweckbindungsgebot einzuhalten.

1.4. Haftung

IHD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IHD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist. Bei Einschaltung Dritter haftet IHD ausschließlich für sorgfältige Auswahl.

IHD haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen, etc. des Kunden, welche dieser aufgrund von Auskünften und Mitteilungen seitens der IHD trifft.

Der Kunde haftet IHD für den Schaden, der IHD aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch Indiskretion, vertragswidrige Verwendung der erhaltenen Informationen oder Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen entsteht.

1.5. Informationsquellen

Der Kunde verzichtet IHD gegenüber ausdrücklich auf die Nennung von Informationsquellen.

1.6. Mitteilung von Zahlungserfahrungen

Teilen Kunden Zahlungserfahrungen mit, sind diese Tatsachen entsprechend darzustellen.

2. Geschäftsbereich Inkasso

2.1. Auftragserteilung, Auftragsdauer

IHD übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie Überwachungsaufträge für bereits titulierte Forderungen gegen in- und ausländische Schuldner.

Der Inkassoauftrag muss die Schuldneradresse, Anspruchsgrundlage, Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum, Fälligkeit, Verzugszinssatz sowie Nebenkosten ausweisen (Rechnungskopie, OP-Liste, Datenträger, E-Mail oder IHD-Inkassoformular). Ist der Schuldner Verbraucher, benötigt IHD zusätzlich das Vertragsdatum und -soweit vorhanden- das Geburtsdatum. Bei Fehlen anders lautender Weisung wird der jeweils gültige gesetzliche Zinssatz angesetzt.

Nach Auftragserteilung obliegt der Verkehr mit dem Schuldner ausschließlich IHD. Der Auftraggeber wird mit dem Schuldner keine Vereinbarungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IHD treffen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, steht IHD die ihm im Erfolgsfall zustehende Gebühr einschließlich einer etwaigen Erfolgsprovision als Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber zu.

Sofern IHD einen Auftrag ablehnt, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Rücksendung aller Unterlagen mitzuteilen.

Wird ein Auftrag (im Kundeninteresse) abgeschlossen und konnte nur ein Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung bzw. nur die Hauptforderung realisiert werden, erhebt IHD, neben den Barauslagen und der vereinbarten Pauschale, eine Inkassoprovision von 5% des realisierten Forderungsanteils.

Hat IHD das Inkassoverfahren abgeschlossen und der Insolvenzverwalter des Schuldners erklärt hernach die Anfechtung vereinnahmter Zahlungen, trägt der Auftraggeber, als Verpflichteter eines Anfechtungsanspruchs, das Anfechtungsrisiko bezüglich der vereinnahmten Haupt- und Nebenforderung.

Kündigt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag, schuldet er die volle Vergütung. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, wird die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Vergütung geschuldet. Überwachungsaufträge können außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Jahresschluss gekündigt werden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2.2. Vergütung und Aufwandsersatz

Für alle Vergütungen und den Aufwandsersatz ist ausschließlich die jeweils gültige Preisliste der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, Geschäftsbereich Inkasso maßgebend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

2.3. Auftragsdurchführung

IHD ist zur Einschaltung Dritter zwecks Auftrags erledigung berechtigt. Ist die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Forderungsdurchsetzung erforderlich, hat IHD Vollmacht zur Beauftragung von Rechtsanwälten im Namen des Auftraggebers.

IHD gibt das Verfahren hierzu teilweise auftragsgemäß an in Kooperation befindliche Rechtsanwaltskanzleien ab. Der Gläubiger beauftragt diese, ihm die Verfahrensdaten in Vertretung durch IHD zum Zweck des Forderungsmanagements zur Verfügung zu stellen.

2.4. Datenschutz

IHD übernimmt sämtliche Aufträge in die Datenverarbeitung. IHD ist zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet.

2.5. Haftung

IHD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IHD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist. Bei Einschaltung Dritter haftet IHD ausschließlich für sorgfältige Auswahl.

2.6. Verjährung der Inkassoforderungen

Die Überwachung der Verjährung der Forderungen obliegt dem Auftraggeber. IHD ist nicht verpflichtet, für eine Unterbrechung der Verjährung zu sorgen. IHD ist jedoch verpflichtet, Sachstandsanfragen des Auftraggebers unverzüglich zu beantworten.

2.7. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland sind in jedem Einzelfall schriftliche Vereinbarungen erforderlich.

2.8. Überwachungsverfahren

Kann eine Forderung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht beigetrieben werden, wird der entsprechende Schuldtitel nach Prüfung der Realisierungsmöglichkeit durch IHD in das Überwachungsverfahren übernommen.

3. Allgemein

3.1 Preise

Für alle Preise sind ausschließlich die jeweils gültigen Preislisten der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH maßgebend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

3.2. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der IHD kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

3.3. Verjährung der Ansprüche gegen IHD

Vertragliche Ansprüche des Kunden gegen IHD verjähren innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tag ihres Entstehens an. Für gesetzliche Ansprüche gelten die Verjährungsfristen des BGB.

3.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Frechen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

3.5. Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.